



Freiwillige Feuerwehr Vreden

An die Mitglieder des
Stadtfeuerwehrverbandes der
Freiwilligen Feuerwehr Vreden

Christian Nienhaus
Wüllener Str. 36
48691 Vreden

Tel +49 (0) 171 3 865 661
Fax +49 (0) 2564 883 80 230
Mail ch.nienhaus@ff-vreden.de
Web www.feuerwehr-vreden.de

Einladung

Liebe Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes der Freiwilligen Feuerwehr Vreden,
die 14. Versammlung des Stadtfeuerwehrverbandes, sowie die 42. gemeinsame Generalversammlung der
Freiwilligen Feuerwehr Vreden, mit dem Löschzug Vreden und der Ehrenabteilung, mit dem Löschzug
Ammeloe und der Ehrenabteilung, mit dem Musikzug und der Jugendabteilung, sowie der Ehrenabteilung
und der Jugendfeuerwehr findet statt am:

**Freitag, den 19. August 2022 um 18:45 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Vreden**

Tagesordnung:

14. Versammlung Stadtfeuerwehrverband Vreden e.V.

1. Begrüßung
2. Kurzbericht 2019 – 2021
3. Änderung der Vereinssatzung
4. Kassenbericht 2019 – 2021
5. Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Sonstiges

Pause bis 20:00 Uhr

42. gemeinsame Generalversammlung FF-Vreden

1. Begrüßung der Gäste zur Generalversammlung
2. Totenehrung
3. Grußworte der Gäste
4. Ernennungen und Entlassungen
5. Beförderungen
6. Ehrung der Jubilare
7. Jahresbericht 2021
8. Verschiedenes

Hierzu lade ich recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

StBl Christian Nienhaus

Anträge sind schriftlich spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leiter der Feuerwehr abzugeben.

Zusatz für die Kameraden des LZ Ammeloe: Der Bus (oder Alternative) fährt um **18:30** ab Gerätehaus Ammeloe



Freiwillige Feuerwehr Vreden

Christian Nienhaus
Wüllener Str. 36
48691 Vreden

Tel +49 (0) 171 3 865 661
Fax +49 (0) 2564 883 80 230
Mail ch.nienhaus@ff-vreden.de
Web www.feuerwehr-vreden.de

An die Mitglieder des
Stadtfirewehrverbandes der
Freiwilligen Feuerwehr Vreden

Liebe Kameradinnen und Kameraden

Die Feuerwehr Vreden hat die durch das BHKG mögliche „Unterstützungsabteilung“ gegründet.

In dieser Abteilung der Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die durch ihre Tätigkeiten die Feuerwehr unterstützen, aber nicht im direkten Einsatzdienst stehen.

Dies hat sowohl versicherungstechnische Gründe, als auch eine deutliche Signalwirkung der Zusammengehörigkeit.

Da auch wir seitens des Stadtfirewehrverbandes deutlich zeigen möchten, dass dieser Personenkreis mit zur Gemeinschaft „Feuerwehr“ gehört, möchten wir die Unterstützungsabteilung mit in unsere Satzung aufnehmen.

Diese Änderung der Satzung bedarf der Abstimmung der gesamten Mitgliederversammlung und soll auf unserer Sitzung am 19.08.22 durchgeführt werden.

Damit ihr euch schon im Vorfeld mit der Änderung beschäftigen könnt, habe ich diesem Schreiben fristgerecht einen Entwurf der Satzungsänderung angefügt.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in den §§ 2, 4 Abs.1 und 9 Abs.1 und sind in **rot** hinterlegt.

Im Zuge dieser Änderungsprozedur, haben wir noch eine weitere Sache als Änderungsvorschlag.

Bislang fehlte in der Satzung der zweite stellvertretene Wehrführer.

Dies würden wir auch gerne ändern.

Die vorgeschlagene Änderung ist in §9 Abs.1 in **rot** hinterlegt.

Schaut euch bitte die Satzungsänderungen an um auf der Sitzung darüber abstimmen zu können.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichem Gruß

StBl Christian Nienhaus
Vorsitzender Stadtfirewehrverband



Satzung

Stadtfeuerwehrverband
der Freiwilligen Feuerwehr Vreden



Inhaltsübersicht

§ 1	Name und Sitz	Seite 3
§ 2	Vereinszweck	Seite 3
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Organe des Vereines	Seite 5
§ 6	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 7	Vorstand	Seite 6
§ 8	Kassenprüfer	Seite 7
§ 9	Beiträge	Seite 7
§ 10	Auflösung des Vereines	Seite 8



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Stadtfeuerwehrverband der Freiwilligen Feuerwehr Vreden“. Er wird zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahaus angemeldet. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Vreden

§ 2 Vereinszweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe den Feuerschutz, der über das Maß der Zuständigkeit des Trägers des Feuerschutzes geht, zu fördern.

Hierzu gehört insbesondere:

- a) soziale Betreuung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Vreden,
- b) Förderung der Aus- und Fortbildung,
- c) Förderung der Jugendfeuerwehr, des Musikzuges, **der Unterstützungsabteilung** und der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Vreden
- d) Pflege des Brauchtumes
- e) Förderung und Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen
- f) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und Organisationen im In- und Ausland, die dem Allgemeinwohl dienen,
- g) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,

Diese Aufgaben verwirklicht der Verein durch Spenden und Beiträge. Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereines erhalten.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Vreden, der Jugendfeuerwehr, der Ehrenabteilung, **der Unterstützungsabteilung** und des Musikzuges werden. Der Beitritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Eintritt in die Ehrenabteilung. **Mitglieder der Unterstützungsabteilung haben kein Stimmrecht.**
2. Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
3. Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht können Personen werden, die sich um die Feuerwehr verdient gemacht haben, auch ohne dieser anzugehören. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Vereins
5. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zulässig
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes und eines Ehrenmitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In allen Fällen des Ausschlusses muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - a) Wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen, insbesondere auch finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
oder
 - b) Sein Verhalten den Interessen des Verbandes zuwiderläuft, so dass ein weiteres Verbleiben im Verein mit dessen Zielsetzungen unvereinbar ist.Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.



§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Vorstandsangelegenheiten sind oder dem Vorstand zugewiesen sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Wahl und Abberuf des Vorstandes
 - b.) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c.) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - d.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e.) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines
 - f.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter) mindestens einmal jährlich einberufen. Dieser ist auch zeitgleich der Versammlungsleiter. Unter Angabe der Tagesordnung sind die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Dies geschieht regelmäßig durch eine schriftliche Einladung an jedes Mitglied und durch den öffentlichen Aushang in den Unterkünften der Freiwilligen Feuerwehr Vreden, außerdem im Internet auf der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr Vreden www.ff-vreden.de . Anträge sowie Anfragen an den Vorstand sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
 - 4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter) binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten schriftlich beantragen. Im übrigen gelten die in Absatz 2 genannten Fristen.



- 5 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen worden ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 6 Der Beschluss zur Auflösung des Vereines bedarf einer gesonderten Mitgliederversammlung, die ausschließlich von einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einberufen werden kann. Die Auflösung erfolgt, wenn sie auf dieser gesonderten Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- 7 Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens den Wortlaut der Anträge und deren Bescheid enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus zehn Personen, wobei drei Mitglieder sogenannte geborene Mitglieder sind. Zu den geborenen Mitgliedern zählen der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Vreden als Vorsitzender des Stadtfeuerwehrverbandes, **einer der beiden** stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Vreden als stellvertretender Vorsitzender sowie der Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat lediglich Beratungsfunktion, jedoch kein Stimmrecht in dem Vorstand.

Zu den gewählten Mitgliedern im Vorstand zählen der Kassenwart und sein Vertreter, sowie drei Beisitzer des Löschzuges Vreden und zwei Beisitzer des Löschzuges Ammeloe.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes muss sichergestellt sein, dass mindestens fünf Mitglieder mit Stimmrecht aus dem Löschzug Vreden – Stadt sowie vier Mitglieder mit Stimmrecht aus dem Löschzug Ammeloe kommen.

- 2 Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- 3 Der Vorstand regelt seine Aufgaben durch Beschluss, er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder zur Vorstandsrunde unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig



eingeladen werden. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

- 4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB`s sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von den beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.
- 5 **Eine Vollmacht, den Verein in Einzelfällen oder für ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu vertreten, bedarf der Schriftform und kann nur vom Vorsitzenden und seinen Stellvertreter erteilt werden.**
- 6 Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Kassenprüfer

- 1 Die gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kasse des Vereines zu kontrollieren. Sie sind jederzeit zur Kassenprüfung befugt und führen über durchgeführte Prüfungen, Protokoll. Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist dem Vorstand und einmal jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2 Vorstandsmitglieder und Personen, die nicht Mitglieder des Vereines sind, können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Aus jedem Löschzug kann nur ein Kassenprüfer gewählt werden.

§ 9 Beiträge

- 1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliederbeiträge zu zahlen. Von der ordnungsgemäßen satzungskonformen Beitragszahlung ist das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung anhängig. Die Mitglieder **der Unterstützungsabteilung und** der Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2 Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Mitgliederbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt.
- 3 Der Beitrag ist jeweils zum Beginn des Kalenderjahres fällig.



§ 10 Auflösung des Vereines

Im Falle der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Verwendungszweckes ist das Vereinsvermögen der Stadt Vreden – Freiwillige Feuerwehr - zuzuwenden. Die Freiwillige Feuerwehr hat das zugewendete Vermögen in Absprache mit dem Leiter der Feuerwehr Vreden ausschließlich und unmittelbar für die Ausbildung von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Vreden zu verwenden.

Vreden, 31.01.2007

(Vorsitzender)